

**Vereinbarung
gemäß § 137j Absatz 2 Satz 2 SGB V
über Sanktionen bei Unterschreitung der nach
§ 137j Absatz 2 Satz 1 SGB V festgelegten Untergrenze für den
Pflegepersonalquotienten
(Pflegepersonalquotient–Sanktions–Vereinbarung)**

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Zur Verbesserung der Pflegepersonalausstattung der Krankenhäuser und zur Sicherung der pflegerischen Versorgungsqualität ermittelt das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) jährlich, erstmals zum 31. Mai 2020, für jedes nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhaus einen Pflegepersonalquotienten für jeden Krankenhausstandort, der das Verhältnis der Anzahl der Vollzeitkräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu dem Pflegeaufwand beschreibt. Das Bundesministerium für Gesundheit legt nach § 137j Absatz 2 Satz 1 SGB V durch Rechtsverordnung eine Untergrenze für das erforderliche Verhältnis zwischen Pflegepersonalausstattung und Pflegeaufwand fest, bei der widerlegbar vermutet wird, dass eine nicht patientengefährdende pflegerische Versorgung noch gewährleistet ist. Für den Fall, dass der Pflegepersonalquotient eines Krankenhausstandortes die in der Rechtsverordnung festgelegte Untergrenze unterschreitet, vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft nach § 137j Absatz 2 Satz 2 SGB V im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung mit Wirkung für die Vertragspartner nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes die Höhe und nähere Ausgestaltung der Sanktionen nach § 137j Absatz 2a SGB V.

§ 1

Sanktionen

- (1) 1Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben jährlich, erstmals für das Budgetjahr 2020, Sanktionen zu vereinbaren, wenn der für einen Krankenhausstandort ermittelte Pflegepersonalquotient die nach § 137j Absatz 2 Satz 1 SGB V festgelegte Untergrenze für den Pflegepersonalquotienten (Pflegepersonalquotient–Untergrenze) unterschritten hat.
2Maßgeblich für die Sanktionen nach Satz 1 ist der in der Rechtsverordnung nach § 137j Absatz 2 Satz 1 SGB V festgelegte Zeitraum. 3Sofern in der Rechtsverordnung nach § 137j Absatz 2 Satz 1 SGB V Ausnahmetatbestände von Sanktionen festgelegt werden, gelten diese entsprechend.
- (2) 1In Fällen nach Absatz 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137j Absatz 2a Satz 1 SGB V als Sanktion Vergütungsabschläge nach § 2 dieser Vereinbarung vereinbaren. 2Vergütungsabschläge sind in einer Höhe zu vereinbaren, die in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der Unterschreitung steht. 3Anstelle von Vergütungsabschlägen können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137j Absatz 2a Satz 1 SGB V als Sanktion auch eine Verringerung der Fallzahl nach § 3 dieser Vereinbarung vereinbaren. 4Eine Verringerung der Fallzahl ist mindestens in dem Umfang zu vereinbaren, der erforderlich ist, um die Unterschreitung des

Pflegepersonalquotienten auszugleichen und wird für den Vereinbarungszeitraum vereinbart, der auf die Feststellung der Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze folgt.

- (3) 1In Fällen nach Absatz 1 übermittelt das InEK mit der Übermittlung nach § 137j Absatz 1 Satz 8 SGB V an die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG zur Ermittlung der Höhe der Sanktionen nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung für die Krankenhausstandorte, die die Pflegepersonalquotient–Untergrenze unterschritten haben, die Anzahl der Pflegevollzeitkräfte nach § 137j Absatz 1 Satz 4 SGB V und den Pflegeaufwand nach § 137j Absatz 1 Satz 7 SGB V. 2Die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG leiten diese Informationen zum Zweck der Vereinbarung von Sanktionen an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter. 3Das Krankenhaus übermittelt für das maßgebliche Budgetjahr die Fallzahl für die Krankenhausstandorte nach Satz 1 an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG.

§ 2

Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags nach § 1 Absatz 2 Satz 1 für einen Krankenhausstandort ist das Ausmaß der Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze am jeweiligen Krankenhausstandort.
- (2) 1Für die Ermittlung des Ausmaßes der Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze an einem Krankenhausstandort bilden die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die Differenz aus der Pflegepersonalquotient–Untergrenze und dem Pflegepersonalquotienten des Krankenhausstandortes. 2Das Ausmaß der Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze nach Satz 1 ist kaufmännisch auf drei Dezimalstellen zu runden.
- (3) Der Vergütungsabschlag nach § 1 Absatz 2 Satz 1 für einen Krankenhausstandort ist der 0,35–fache Wert des Produktes aus dem Ausmaß der Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze gemäß Absatz 2, dem für den jeweiligen Krankenhausstandort ermittelten Pflegeaufwand gemäß § 137j Absatz 1 Satz 7 SGB V sowie den durchschnittlichen jährlichen Pflegepersonalkosten je Vollkraft gemäß dem jeweils im aktuellen Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes vorliegenden Wert der Personalkosten einer Vollkraft im Pflegedienst (Fachserie 12, Reihe 6.3, Tabelle 7.1.1).
- (4) 1Die Gesamtsumme der Vergütungsabschläge für ein Krankenhaus für ein Budgetjahr ist die Summe der jeweiligen Vergütungsabschläge nach Absatz 3 für das betreffende Budgetjahr. 2Die für dasselbe Budgetjahr vereinbarte Summe der Vergütungsabschläge nach

§ 3 Absatz 2 der PpUG–Sanktions–Vereinbarung vom 26. März 2019 ist maximal bis zu der Höhe der Gesamtsumme der Vergütungsabschläge nach Satz 1 absenkend zu berücksichtigen.

§ 3

Ermittlung der Verringerung der Fallzahl

- (1) Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Falle einer Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze an einem Krankenhausstandort anstelle von Vergütungsabschlägen als Sanktion auch eine Verringerung der Fallzahl für den Vereinbarungszeitraum vereinbaren, der auf die Feststellung der Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze folgt.
- (2) ¹Für die Ermittlung der Fallzahlverringerung nach Absatz 1 ist auf Basis der zur Ermittlung des Pflegepersonalquotienten an das InEK für das Budgetjahr übermittelten Anzahl der Pflegevollzeitkräfte des Krankenhausstandortes nach § 137j Absatz 1 Satz 4 SGB V und der nach § 137j Absatz 2 Satz 1 SGB V festgelegten Pflegepersonalquotient–Untergrenze der Pflegeaufwand zu berechnen, der maximal am Krankenhausstandort zur Einhaltung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze in dem Budgetjahr hätte erbracht werden dürfen. ²Von dem Pflegeaufwand nach § 137j Absatz 1 Satz 7 SGB V ist der nach Satz 1 ermittelte maximale Pflegeaufwand zu subtrahieren. ³Aus der nach Satz 2 ermittelten Differenz ist unter der Annahme, dass jeder Fall des Krankenhausstandortes den gleichen durchschnittlichen Pflegeaufwand hat, eine Fallzahl abzuleiten und von dem Budget für das Krankenhaus für den Vereinbarungszeitraum, der auf die Feststellung der Unterschreitung der Pflegepersonalquotient–Untergrenze folgt, abzuziehen. ⁴Sollte ein Krankenhaus die vereinbarte Verringerung der Fallzahl nach Satz 3 in dem entsprechenden Vereinbarungszeitraum nicht eingehalten haben, sind entsprechend des Anteils der nicht erfolgten vereinbarten Verringerung der Fallzahl an dem Krankenhausstandort die Vergütungsabschläge nach § 2 nachzuzahlen. ⁵§ 137j Absatz 2a Satz 5 bleibt unberührt.

§ 4

Nähere Ausgestaltung des Vergütungsabschlags

- (1) ¹Die nach § 2 ermittelte Abschlagssumme wird durch einen Abschlag auf die abgerechnete Höhe der Fallpauschalen und Zusatzentgelte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 KHEntgG) finanziert. ²Die Höhe des Abschlags nach Satz 1 ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis der Abschlagssumme nach § 2 Absatz 4 zu dem Erlösbudget nach § 4 Absatz 1 KHEntgG zu ermitteln und von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu

vereinbaren ist. ³Wird die Vereinbarung erst während des Kalenderjahres geschlossen, ist ein entsprechender Prozentsatz bezogen auf die im restlichen Kalenderjahr zu erhebenden Entgelte zu vereinbaren.

- (2) ¹Die Vertragsparteien nach § 9 KHEntgG vereinbaren für die Abrechnung des Abschlags nach Absatz 1 einen Entgeltschlüssel für die Datenübermittlung nach § 301 SGB V. ²Der abzurechnende Abschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (3) Weicht die Summe der für das Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Abschlagsbeträge von der vereinbarten Abschlagssumme nach § 2 Absatz 3 ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 KHEntgG im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

§ 5

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 6

Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. ³Falls innerhalb von vier Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. ⁴Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 31.07.2019 in Kraft.